## Wasserkooperation Minden-Lübbecke





INFOFAX 7-2021 vom 18.05.2021

## **➢** Maisdüngung: Spät-N<sub>min</sub>-Beprobung

Der Großteil aller Maisflächen ist, bis auf wenige Restflächen nach Feldgras oder Grünroggen, bereits gelegt und häufig schon aufgelaufen. Durch die nach wie vor kühlen Temperaturen ist die Pflanzenentwicklung gegenüber den aus den vergangenen Jahren gewohnten deutlich wärmeren Frühjahrstemperaturen eher zögerlich. Auch die Stickstofffreisetzung aus dem Boden durch Mineralisierungsprozesse aus der organischen Substanz und zunehmender Mikroorganismentätigkeit zeigt sich trotz aktuell feuchtem Oberboden noch verhalten. Flächen, auf denen der Boden intensiv bearbeitet wurde (gepflügt), haben sich schneller erwärmt und durch die höhere Sauerstoffzufuhr bereits höhere Stickstoffmengen mineralisiert als nur selten und flach bearbeitete Flächen. In Verbindung mit stark unterschiedlichem Zwischenfruchtaufwuchs und verschiedener Intensität der organischen Düngung ist eine Abschätzung des Mineralisierungspotenzials schwierig.

Die maximal zulässige N- und P2O5-Düngemenge wird durch die Düngebedarfsermittlung (DBE) vor der Düngung bestimmt und darf nicht überschritten werden (Fruchtfolgedüngung bei P2O₅ möglich). In nitratbelasteten Gebieten muss die N-Düngung um 20% reduziert werden. Wie bereits häufig kommuniziert, kann der Mais die N-Mineralisierung des Bodens besser nutzen als z.B. Getreide, da er den längsten Anteil der Hauptvegetationszeit eines Jahres auf der Fläche wächst und auch im Sommer bzw. Spätsommer frei werdende Nährstoffe noch aufnehmen kann. Vor diesem Hintergrund ist die N-Düngung in voller Höhe des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DBE nur selten erforderlich, so dass hier Einsparungen ermöglicht werden. Wenn Maisflächen zu einem späteren Zeitpunkt (nach)gedüngt werden, z.B. bei reduzierter Vorsaatdüngung oder bei Ausbringung von organischen Düngern in den stehenden Maisbestand, kann die bereits erfolgte N-Mineralisierung aus dem Boden optimal über eine N<sub>min</sub>-Bodenprobe (0-60cm) im 4-6-Blattstadium der Maispflanzen erfasst werden. In Anbetracht der Witterungsbedingungen scheint der optimale Probenahmezeitpunkt in diesem Jahr ab Anfang Juni zu liegen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses lässt sich die Höhe der Düngemenge bedarfsgerechter bemessen, wodurch Reststickstoffmengen nach der Ernte reduziert werden können, Kosteneinsparungen ermöglicht werden und aktiver Grundwasserschutz erfolgt! Es ist jedoch zu beachten, dass diese Methode auf Flächen mit Vornutzung Feldgras oder Grünroggen wegen den erst später mineralisierenden Ernteresten eher ungeeignet ist. Bei Gülle-Unterfußdüngung bzw. "Strip-Till" lässt die Spät-N<sub>min</sub>-Probe wegen der Nährstoffkonzentration unter der Maisreihe ebenfalls keine korrekten Rückschlüsse auf die bedarfsgerechte Nachdüngungshöhe zu.

<u>Wichtig:</u> Trotz Spät-N<sub>min</sub>-Probe darf die Nachdüngung zusammen mit den bereits gedüngten N-Mengen zum Mais die berechneten N-Düngebedarf gemäß DBE nicht überschreiten!

Die Wasserkooperation Minden-Lübbecke fördert im Rahmen des Basisangebotes die Spät-N<sub>min</sub>-Untersuchung im Mais (Kostenübernahme für Probenahme + Analyse). Das Angebot gilt für 1 Probe je 20ha, max. 3 Proben je Betrieb und ist auf Flächen im Wasserschutzgebiet des Kreises Minden-Lübbecke begrenzt. Nutzen Sie das Angebot, sofern Sie noch eine Düngemaßnahme im Mais planen! Bei Bedarf sprechen Sie bitte direkt den für Ihr Wasserschutzgebiet zuständigen Probenehmer an (Übersicht in Rundschreiben 1-2021).

## Neuer Förderkatalog ab 2021 (außer WSG Hille-Südhemmern)

Der Förderkatalog für Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in den Wasserschutzgebieten des Kreises Minden-Lübbecke (außer Hille-Südhemmern) ist für die Fördermaßnahmen ab 2021 geändert worden. Neue Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) haben Detailanpassungen erforderlich gemacht um die Förderung von Maßnahmen **über den gesetzlichen Standard hinaus** zu erhalten und weiterhin verschiedene Fördermöglichkeiten anbieten zu können.

Bedeutsamste Änderungen ergeben sich durch die ab 01.01.2021 geltenden Vorgaben in nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten gemäß §13a DüV, sowie zusätzliche Auflagen bei der Düngung in Hanglagen gemäß § 5 Abs. 3 DüV. Die Zwischenfruchtfördermaßnahmen M1 – M3 wurden aufgeteilt in "grüne" und "rote" Maßnahmen, jeweils für nicht nitratbelastete und nitratbelastete Flächen. Die im Rahmen der Fördermaßnahmen einzuhaltenden Bedingungen sind jeweils identisch, der Förderbetrag unterscheidet sich jedoch um den unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Hiervon nicht betroffen ist der Sommerzwischenfruchtanbau vor einer Winterkultur, weshalb hierzu eine separate Maßnahme M1a erstellt wurde. Maßnahmen, die als Grundlage für die Zulässigkeit einer Düngung in Hanglagen gesehen werden (Untersaaten, Direkt-/Mulchsaat) oder die direkt an die Zulässigkeit der Düngung gekoppelt sind (Nitrifikationshemmer), sind auf den von Hangneigungsauflagen an Oberflächengewässern betroffenen Flächenanteilen nicht förderfähig. Informationen zu den Auflagen in nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten gemäß §13a DüV finden Sie im Rundschreiben 1-2021, Informationen zu den Hangneigungsauflagen an Oberflächengewässern im Rundschreiben 2-2021 der Wasserkooperation Minden-Lübbecke.

Die Antragstellung für flächenbezogene Fördermaßnahmen wird weiterhin wie gewohnt in Form der vorausgefüllten Antragsformulare erfolgen. Die Antragsformulare erhalten Sie im Juli, die **Antragsfrist endet am 30.09.2021**.

Den neuen Förderkatalog finden sie im Anhang dieses Rundschreibens. Bitte machen Sie sich im Vorfeld der Antragstellung mit den Änderungen vertraut! Weitere Informationen zum Ausfüllen des Antrags erhalten Sie gemeinsam mit den Antragsdokumenten. Für weitere Fragen sprechen Sie uns an!

## Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann Anr Tel.: 05741 / 3425-57 Tel. Mobil: 0162 / 3434 748 Mo Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de Anr

Annette Wittemeier Tel.: 05741 / 3425-48 Mobil: 0163 / 3772 685 Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de Christina Seidler (Termine nach Vereinbarung) Mobil: 0163 / 7647 627 Christina.Seidler@lwk.nrw.de